

Stadtrecht II

Laage und die Anderen

Woher kommt das Laager Stadtrecht? Oder anders gefragt, welchem Rechtsraum wäre es zuzuordnen?

Wenige große Namen sind es, die uns bedeutsam scheinen für wendisch-mecklenburgische Rechtsverhältnisse des Mittelalters, nämlich, wie es im Liede heißt:

„Heinrich de Löw und Albrecht de Bar, darto Frederik mit dem roden Haar, dat wieren dre Heren, de kümen de Weld verkehren.“

Am 2. Dezember 1316 schließen Johann und Henning von Werle miteinander einen Landesteilungsvertrag.

„Zu dem ersten Male“, so heißt es, „Gutztröwe, Kracowe, Plawe, Robele, Pencelin, Kalant, Warne – dies soll ligen in dem einen Teil, Parchym, Goltberch, Malchowe, Stonenhagen, Teterowe, Lawe, Malchin, dit licht in denen anderen dele.“

Und weiter: stat, man unde lant, to unser beider haus! Diese Formulierung zeigt, dass *Lawe*, wie die anderen Städte auch, nicht als Dorf, sondern als Stadt benannt ist.

Welcher Art Stadtrecht Laage zu diesem Zeitpunkt schon gehabt haben mag, das ist nicht belegt, auch mit einer 7 Jahre früher ausgestellten Urkunde nicht, nämlich die vom 4.05.1309.

Hier wird erwähnt „... in oppido nostro lawe...“ - „...in unserer Stadt Lawe...“

Wohl hatte Heinrich der Löwe die Stadt Schwerin zur Stadt gegründet und ihr ein Stadtrecht verliehen, bekannt geworden als Schweriner Stadtrecht. Auch Güstrow war damit bewidmet worden.

Lawe nun, der Ort an der wichtigen Recknitzbrücke als Übergang nach Pommern – Lawe aber nicht. Auch, wenn sich eine Art „Rechtsfamilie“ daherum entwickelte, zu den gehörten Röbel, Penzlin, Krakow und Malchow – Laage aber nicht. Eine weitere Rechtsfamilie entwickelte sich im Nordosten um das von Lübeck her stammende Stadtrecht, das lübische Stadtrecht. Bei der Aufzählung der dazu gehörigen Städte nennen ältere Quellen wiederum Laage aber nicht.

Aber es steht da „oppidum“ was im Mittelalter für (eine befestigte) Stadt verwendet wird. Daneben gibt es noch die Bezeichnungen „civitas“ und „municipium“. Zwischen diesen Bezeichnungen gibt es leichte Unterschiede, „civitas“ impliziert bereits eine eigene Verwaltung.

Ist hier denn alles ohne Recht und Gesetz vonstatten gegangen? Sollte nur „gemeines Recht“ gegolten haben? – Doch wohl nicht. Das wollen wir unseren Altvordern nicht nachsagen.

Obwohl – schwierig ist es schon gewesen und ist zuzeiten wohl hoch hergegangen, wenn sich Gewohnheitsrecht breit gemacht hat und sich durchgesetzt hat mit Knüppel und Faust.

Das ist übrigens in der Laager Geschichtsschreibung nie verschwiegen worden, und in der Geschichte der Stadt trifft dies so manches Mal, sogar bis heute, zu.

Worauf sich also des weiteren berufen?

Hugo Heinrich Böhlau nennt in seiner 1871 veröffentlichten Schrift „Mecklenburgisches Landrecht“ in einer tabellarischen Übersicht über die mecklenburgischen Stadtrechte unter der Nr. 20 die Stadt Laage, kann aber den Zeitpunkt der Bewidmung (Jahreszahl) nicht angeben.

Er beschreibt aber, dass der Laager „Rechtszug“ nach Rostock gegangen sei, also Marktrecht, Streitigkeiten vor Gericht, Erbrecht, Eherecht u.a. in Rostock verhandelt worden sei. Und Rostock war mit Lübischem Recht bewidmet.

Das, so meine ich, würde für Laage mancherlei erklären, z. B. das Selbstbewusstsein seiner Bürger, denn mit Rostock hatten die jeweiligen Landesherrn oft Konflikte.

Und für das alte Laage bezeugt der Kirchenmann und Schriftsteller Beyer schon um 1888 eine zeitweise „unendliche Schamlosigkeit und seelische Not“.

Aber er sieht einen Ausweg, dem ich mich aus voller Überzeugung anschließe:

nämlich in der Gründung von Ordnung, „damit das Behagen am bürgerlichen Wohnen und Handeln“ möglich ist.

Was aber wollen wir – urkundlich gesehen – nach dem großen Stadtbrand vom 25.11.1759 überhaupt erwarten?

Vielleicht auf die „Stellvertreter“ – die Anderen. Das wäre aber im Fall Laage (oder Lage) die Vorderstadt Güstrow als eine landtagsfähige Stadt. Der Magistrat unserer Stadt hatte sich an deren Deputierten zu wenden und sie zu bitten, die Wünsche und auch auch Beschwerden zu überbringen, die man in Laage aufgeschrieben hatte. Am 23. Dezember 1760 beklagten sie sich darüber, dass sie so sehr viele Abgaben an die preußischen Soldaten zu liefern hätten, die sich gerade im Mecklenburgischen aufhielten. Dabei sei doch „unser betrübter Zustand bekannt, daß nicht allein unser Städgen mehrenteils in die Asche geleeget, sondern auch 24 Scheunen mit allem Korn und Futter verbrannt ...“

Und sie hatten ihr Vieh auf die benachbarten Höfe und Dörfer in Pension geben müssen. (siehe bereits Stadtsachen von Laage II)

Die Stadt Güstrow schickte dann eine „Currende“ - einen reitenden Posten – in die umliegenden Städte mit wichtigen Nachrichten als deren „Stellvertreter“. Viele Male findet man unser Stadtsiegel und die Unterschrift des jeweiligen Ratsherren auf solche meistens schon sehr abgegriffenen Zetteln.

Dr. Uwe Heinze